



Aktenzeichen: 321/Rö

Datum: 04.04.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der als Anlage 1 beigefügten Gefahrenabwehrverordnung wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Nach § 43 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnungen).

Frankenthal (Pfalz) als Kreisordnungsbehörde und als örtliche Ordnungsbehörde erlässt mit Zustimmung des Stadtrates die Gefahrenabwehrverordnung für ihren Dienstbezirk oder Teile davon.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 POG sollen Gefahrenabwehrverordnungen eine Bestimmung über das In-Kraft-Treten und die Geltungsdauer, die 20 Jahre nicht überschreiten darf, enthalten.

Sobald die Gefahrenabwehrverordnung genehmigt wurde, wird sie ortsüblich, also im Frankenthaler Amtsblatt bekannt gemacht.

Die zur Zustimmung vorgelegte Gefahrenabwehrverordnung löst die Gefahrenabwehrverordnung vom 26. April 1996 i. d. F. der 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 27. September 2000 und der Berichtigung vom 2. Oktober 2001 ab.

Zur Überarbeitung wurde die Mustergefahrenabwehrverordnung des Städtetages herangezogen. Es bestand vor allem die Notwendigkeit die Gefahrenabwehrverordnung an aktuelle Gegebenheiten anzupassen und Mängel zu beseitigen. Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Frankenthal (Pfalz) stammt aus dem Jahr 2000 (Anlage 2). Entsprechend § 46 Abs. 2 POG darf eine Gefahrenabwehrverordnung nicht älter als 20 Jahre sein. Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung würde folglich im kommenden Jahr außer Kraft treten. Um weiterhin handlungsfähig zu bleiben, bedarf es einer Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung.

Es wurden auch Fälle aus der Praxisarbeit des Kommunalen Vollzugsdienstes, soweit zulässig, aufgenommen. So schreibt § 45 Abs. 1 POG vor, dass Gefahrenabwehrverordnungen nicht lediglich den Zweck haben dürfen, den allgemeinen Ordnungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben zu erleichtern. Mithin müssen Gefahrenabwehrverordnungen hauptsächlich die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote enthalten.

Die beigefügte Gefahrenabwehrverordnung wird komplett neu erlassen. Nachfolgende Regelungen wurden neu hinzugefügt oder überarbeitet:

Folgende Regelungen wurden neu hinzugefügt:

- Ein Verbot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in aggressiver oder störender Form, sowie mit oder durch Minderjährige zu betteln.
- Ein Verbot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.

- Ein Verbot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen an Kraftfahrzeugen über die sofortige Pannenhilfe hinaus Betriebsmittel zu wechseln.
- Ein Verbot öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen mehr als verkehrsüblich und nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen; eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. In aufgestellte Abfallbehälter dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle entsorgt werden. Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall genutzt werden.
- Ein Verbot in öffentlichen Anlagen Rasenflächen oder Anpflanzungen mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder ein Kraftfahrzeug abzustellen oder zu parken.
- Ein Verbot in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge zu waschen.

Folgende Regelungen wurden ergänzt oder abgeändert:

- Aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Tauben zu füttern wird: § 2 Abs. 1 Nr. 7 Tauben, Wasservogel oder sonstige freilebende Tiere zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder sonstigen freilebenden Tieren aufgenommen wird.
- Aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören wird: § 2 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören.
- Aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen wird: § 2 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.
- Aus § 2 Abs. 1 Nr. 6 an nicht dafür bestimmte Flächen Plakate anzubringen wird § 2 Abs. 5 Nr. 10. Entsprechend gilt dieses Verbot nicht mehr für öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen sondern nur noch für öffentliche Anlagen. Eine Regelung für Öffentliche Straßen ist bereits in der Sondernutzungssatzung enthalten.

- Aus § 2 Abs. 2 Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint und von Personen geführt werden, die körperlich in der Lage sind, den Hund sicher zu führen; außerhalb der bebauten Ortslage gilt dies nur für die asphaltierten bzw. betonierte Straßen und Wirtschaftswege wird § 2 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ist es außerhalb der ausgewiesenen Hundefreilaufflächen verboten, Hunde frei umherlaufen zu lassen (Anlage 1). Außerhalb der bebauten Ortslage gilt dies nur für wassergebundene Decken, asphaltierte bzw. betonierte Straßen und Wirtschaftswege. Ferner sind außerhalb bebauter Ortslagen Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
- Aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen wird § 2 Abs. 3 In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- Aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 zu Zelten oder Wohnwagen aufzustellen wird § 2 Abs. 1 Nr. 11 zu Zelten, zu lagern oder Wohnwagen, Wohnmobile oder Fahrzeuge die in sonstiger Form zum Kampieren geeignet sind, aufzustellen oder zu mehrtägigen Wohnzwecken zu nutzen, sowie Möbel, insbesondere Tische, Stühle, Liegen, Grill- oder Kochgeräte aufzustellen. Ausgenommen sind städtische Veranstaltungen auf dem Festplatz bzw. durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) zugelassene Nutzungen.
- Aus § 2 Abs. 4 Halter und Führer dürfen öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht von Hunden durch Kot verunreinigen lassen. Zur unverzüglichen Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet wird § 2 Abs. 4 Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- Aus § 2 Abs. 3 Nr. 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern wird § 2 Abs. 5 Nr. 5 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern. Die Öffnungszeiten und die Art der zulässigen Nutzung sind in der jeweiligen Anlage, durch die Hausordnung, die mittels Aushang in Form von Schildern gewährleistet ist, definiert.

- Aus § 2 Abs. 3 Nr. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden wird § 2 Abs. 5 Nr. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden.
- Aus § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nicht betreten werden wird § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen